

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Jeseritz 66
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gieseritz, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel). 66
- Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel 67
- 2. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel 67
- Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung) 68
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006. 69
- Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung) 69
- Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel 70
- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006. 71
- Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung) 71

Landkreis Stendal

- Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und die Genehmigung vom 16.06.2011 . . . 72

Hansestadt Salzwedel

- Umstufungsverfügung zur Abstufung der Teilstrecke der Landesstraße 8 (alt) (L8) im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Brückenstraße und Karl-Marx-Straße 73
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011. 73

Hansestadt Gardelegen

- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Kassieck, Jeseritz, Zichtau, Wiepke, Peckfitz und Potzehne für das Jahr 2008 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Jahr 2008. 73
- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Jeseritz, Zichtau, Wiepke und Potzehne für das Jahr 2009 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Jahr 2009 74
- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Breitenfeld, Jeggau, Köckte, Sachau, Algenstedt, Wannefeld, Roxförde und Schenkenhorst für das Jahr 2008 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Jahr 2008. 74
- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Algenstedt, Wannefeld, Roxförde und Schenkenhorst für das Jahr 2009 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Jahr 2009 74

Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung) 74

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 - hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf 76

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnungen für die kirchlichen Friedhöfe in Eickhorst und Hodendolsleben. 77

Kreiskirchenamt Stendal

- 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Karritz. 77
- Gebührentarif gemäß Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neuendorf/Damm 77

Altmarkkreis Salzwedel**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten,
Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz,
des Altmarkkreises Salzwedel**

Der Landwirtschaftsbetrieb Norbert Tendler in 39638 Gardelegen OT Jeseritz beantragte mit Schreiben vom 06.12.2010 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und zum Betrieb eines BHKW - Moduls
mit 1.198 kW Feuerwärmeleistung
einschließlich Biogaserzeugungsanlage**

auf dem Grundstück in 39638 Gardelegen, OT Jeseritz
Gemarkung: Jeseritz
Flur: 3
Flurstück: 114, 118.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel,

del, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 28.06.2011

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für ländliche Entwicklung
SG Ländlicher Raum/Regelung offener Vermögensfragen

„Öffentliche Bekanntgabe

der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gieseritz, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)“

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung nachfolgend genannter Grundstücke beantragt:

Gemarkung: Berge
Flur: 16
Flurstücke: 13/4, 13/5, 13/6, 13/7 anteilig., 13/9 anteilig.

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,5 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 14.06.2011

Im Auftrag

gez. Prehm

Altmarkkreis Salzwedel

Entgeltordnung

für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 33 Abs.3 Ziff.6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43 S.598) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 5 KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 4 der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 folgende Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1

Entgelterhebung

Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt für die Leistungen der kreiseigenen Museen (Freilichtmuseum Diesdorf, Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Langobardenwerkstatt Zethlingen) Entgelte. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten.

§ 2

Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus § 4 dieser Entgeltordnung.

§ 3

Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Museen in Anspruch nimmt.

(2) Die Entgeltschuld für Museumsbesucher entsteht mit Einlass in das Museum.

§ 4

Entgeltsätze

(1) Für die Besichtigung der Sammlungen und Ausstellungen der Museen werden **Besichtigungsentgelte**, für Führungen durch die Museen werden zusätzlich **Führungsentgelte**, für die Nutzung von iGuide Audio-Technik werden **Nutzungsentgelte** und für Sonderveranstaltungen **Sonderveranstaltungsentgelte** fällig.

Besichtigungsentgelte

Einzelbesucher

Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte	2,00 Euro
Familienkarte	7,00 Euro
(max. 2 Erwachsene sowie Kinder bis 18 Jahre)	

Gesellschaften (ab 15 Personen)

Erwachsene	2,50 Euro pro Person
Schulklassen, Studenten	1,50 Euro pro Person

Führungsentgelte (zusätzlich zum Besichtigungsentgelt)

Erwachsene	2,00 Euro pro Person
(bei weniger als 13 Personen jedoch mindestens	25,00 Euro)
Schulklassen, Kindergartengruppen, Studenten	1,00 Euro pro Person
(bei weniger als 10 Personen jedoch mindestens	10,00 Euro)

Bei besonderen Anlässen kann auch eine höhere Gebühr vereinbart werden.

Nutzungsentgelte

Nutzung pro iGuide-Gerät	1,50 Euro
--------------------------	-----------

Sonderveranstaltungsentgelte

Projektstage

Erwachsene	5,00 Euro pro Person
(bei weniger als 5 Personen jedoch mindestens	25,00 Euro)
Schulklassen, Kindergartengruppen, Studenten	2,00 Euro pro Person
(bei weniger als 13 Personen jedoch mindestens	25,00 Euro)

Bei anderen Sonderveranstaltungen (z.B. Museumsfeste, Vorträge, Konzerte, Tagungen, Kindergeburtstage, Hochzeiten) wird ein Entgeltrahmen von 2,00 - 50,00 Euro je nach Umfang und Art der Veranstaltung festgelegt. Das Sonderveranstaltungsentgelt tritt an Stelle des Besichtigungsentgeltes. Näheres zum Rahmenentgelt regelt eine gesonderte interne Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Altmarkkreises Salzwedel (AGA).

Entstehen bei den Sonderveranstaltungen zusätzliche Materialkosten, werden diese in voller Höhe umgelegt.

Standgebühren

Für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes bei Veranstaltungen mit einem Marktcharakter sind folgende Gebühren zu zahlen:

Standbetreiber mit Verkauf	20,00 Euro
Standbetreiber mit Verkauf und Vorführung	15,00 Euro
Standbetreiber Gastronomie	50,00 Euro

(2) Für die private Nutzung der Bibliothek, für Recherchen auf private Anfrage, für die Vergabe von Nutzungsrechten zu kommerziellen Zwecken sowie für Kopien von Dokumenten werden Entgelte nach folgendem Leistungskatalog erhoben:

- private Nutzung der Bibliothek:	3,00 Euro pro Nutzungstag
- Mitarbeiterrecherche auf private Anfrage zu Sammlungsbeständen:	25,00 Euro pro aufgewendeter Arbeitsstunde
- Vergabe von Nutzungsrechten von Abbildungen aus dem : Museumsbestand zu kommerziellen Zwecken	100,00 Euro
- Kopien von Dokumenten und ähnlichen Dingen:	nach Verwaltungskostensatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung

§ 5

Entgeltermäßigung und -befreiung

(1) Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) sowie Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.

Das Vorlegen eines geeigneten schriftlichen Nachweises ist hier Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigung.

(2) Von der Entrichtung eines Eintrittsentgelts sind befreit Kinder bis zum 6. Lebensjahr, jeweils eine Begleitperson von Behinderten sowie offizielle Gäste des Altmarkkreises.

(3) Aus besonderem Anlass kann von der Entgelterhebung abgesehen werden. Dies sind z. B. Tag der offenen Tür, Internationaler Museumstag, Ausstellungseröffnungen, Kongresse, Tagungen und Ähnliches.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung der Entgeltermäßigung bzw. -befreiung trifft im Zweifelsfall der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Museen des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 6

Sonstiges

Im Zusammenhang mit der Nutzung/Ausleihe der iGuide-Geräte wird ein Personaldokument für die Dauer der Ausleihe einbehalten oder ein anderes geeignetes Pfand erhoben.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 06. Juli 2011

Z i c h e (Siegel)
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

2. Satzung

zur Änderung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43 S.598) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 die 2. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002.

Artikel 1

Änderung der Honorarordnung

Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Über die Höhe des Honorars entscheidet im Rahmen der im § 3(1) aufgeführten Von-Bis-Sätzen der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule. Über den dort angegebenen Mindestsatz hinausgehende Honorare können nur im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Der § 3 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Für die Durchführung von Kursen, Vorträgen und Seminaren können nach Abstimmung mit dem zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten des Leiters höhere Honorare als die im § 3 (1) vorgegebenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist.

3. Der § 3 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Für Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft ohne Zustimmung des Landrates oder einer vom ihm beauftragten Person, in der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule, zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

4. Der § 5 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der Kreisvolkshochschule, schließt mit den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Lehrern jeweils Einzelvereinbarungen über eine zeitlich begrenzte Lehrtätigkeit an der Kreisvolkshochschule ab. Diese Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form.

5. Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

6. Der vorherige § 7 wird zu § 8.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 06. Juli 2011

Z i c h e
Landrat

(Siegel)

Altmarkkreis Salzwedel

Lesefassung

Honorarordnung

der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (BVBl. LSA Seite 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 2 (6) der Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 folgende 2. Änderung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte an der Kreisvolkshochschule.

§ 2

Honorarleistungen

(1) Zu honorierende Leistungen im Sinne der Ordnung sind:

1. Lehrtätigkeit (wie Unterricht, Seminare, Konsultation, Vortrag, Vorlesung)
2. Abnahme von mündlichen Prüfungen, sofern sie im Verantwortungsbereich der Kreisvolkshochschule liegen
3. Abnahme von schriftlichen Prüfungen, sofern sie im Verantwortungsbereich der Kreisvolkshochschule liegen

(2) Das Honorar darf nur für durchgeführte Lehrveranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen

berechnet werden.

(3) Exkursionen, Führungen, Theater- und Ausstellungsbesuche sowie die Einführung dazu sind nur insofern und soweit zu honorieren, als sie abrechenbare Tätigkeiten im Sinne von (1) P.1 sind.

(4) Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch:

- a) die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrkraft
- b) die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit

(5) Über die Höhe des Honorars entscheidet im Rahmen der im § 3 (1) aufgeführten Von-Bis-Sätzen der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule.

Über den dort angegebenen Mindestsatz hinausgehende Honorare können nur im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 3

Honorarsätze

(1) Die Honorarsätze für Lehrkräfte nach § 2 (1) Nr. 1 (Unterricht, Seminar, Konsultation, Vortrag, Vorlesung) betragen je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) bei Lehrkräften

- ohne Hoch- oder Fachschulabschluss	7,00 Euro - 15,00 Euro
- mit Hoch- oder Fachschulabschluss	10,00 Euro - 20,00 Euro

(2) Die Honorarsätze für die Abnahme von mündlichen Prüfungen nach § 2 (1) Nr. 2 betragen je Zeitstunde (= 60 Minuten) ohne Qualifikationsstufe der Lehrkräfte

- | | |
|-------------------------------|------------|
| - für prüfende Fachlehrer | 12,00 Euro |
| - für Zweitprüfer (Beisitzer) | 10,00 Euro |

(3) Für die Durchführung von Kursen, Vorträgen und Seminaren können nach Abstimmung mit dem zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten des Leiters höhere Honorare als die im § 3 (1) vorgegebenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist.

(4) Mit den Honorarsätzen sind alle Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit den im § 2 (1) genannten Tätigkeiten anfallen, ausgenommen § 6 (1).

(5) Für Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft ohne Zustimmung des Landrates oder einer vom ihm beauftragten Person, in der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule, zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter

Für die nebenamtliche Leitung einer Außenstelle wird folgende Vergütung gewährt:

- a) Grundbetrag monatlich 51,00 Euro
- b) Steigerungsbetrag pro Rechnungsjahr, der nach folgender Staffelung berechnet wird:
bei einem Arbeitsumfang von:
100- 200 U- Stunden jährlich ; monatlich 25,00 Euro
201- 400 U- Stunden jährlich ; monatlich 51,00 Euro
401- 700 U- Stunden jährlich ; monatlich 76,00 Euro
über 701 U- Stunden jährlich ; monatlich 102,00 Euro

§ 5

Vereinbarung

(1) Der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der Kreisvolkshochschule, schließt mit den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Lehrern jeweils Einzelvereinbarungen über eine zeitlich begrenzte Lehrtätigkeit an der Kreisvolkshochschule ab. Diese Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form.

(2) In diesen Vereinbarungen sind mindestens Inhalt, Umfang und Dauer der Lehrtätigkeit sowie die Höhe des Honorarsatzes je Unterrichtsstunde festzulegen.

§ 6

Spezielle Regelung

(1) Treten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrtätigkeit Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekosten-Vergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenersatzung durch die Kreisvolkshochschule zu erfolgen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Honorarzahungen erfolgen in der Regel monatlich- bei Kurzlehrgängen im allgemeinen nach Abschluss bargeldlos.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt ab 01.08.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Kreisvolkshochschulen des Altmarkkreises Salzwedel vom 29.05.1995, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.10.2001, außer Kraft.

Altmarkkreis Salzwedel

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006.

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 wird wie folgt geändert:

- Der § 2 (2.) und (3) ändern sich wie folgt:
 - Für Veranstaltungen im politischen und sozialen Bereich werden in der Regel keine Gebühren erhoben; darüber befindet der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.
 - Für Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand können höhere Gebühren festgelegt werden. Die Entscheidung liegt beim Landrat oder bei einer von ihm beauftragten Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.
2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenermäßigung/Billigkeitsmaßnahmen

1. Folgendem Personenkreis kann für die im § 2 (1) – außer Pos. 2 und 6 - angeführten Gebühren auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 25 % gewährt werden:
- Schüler, Studenten, Auszubildende
 - Wehr- und Zivildienstleistende
 - Empfänger von Arbeitslosengeld
 - Leistungsempfänger zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 %
 - Rentner
2. Ermäßigungen können in der Regel erst ab einer Gebühr von 25,00 Euro gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.
3. Teilnehmer, die im Kalenderjahr bereits zwei gebührenpflichtige Kurse mit mehr als 30 UE (nicht ermäßigt und nicht gefördert) besucht haben, erhalten ab dem dritten Kurs eine Ermäßigung von 30 %. Dies gilt für alle folgenden Veranstaltungen, an denen sie im gleichen Kalenderjahr teilnehmen.
4. Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können gemäß § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
5. Über einen Antrag auf Gebührenermäßigung oder über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

4. Der vorherige § 9 wird § 10.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 06. Juli 2011

Z i c h e
Landrat

(Siegel)

Altmarkkreis Salzwedel

Lesefassung

Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Ziff. 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 u. 5 KAG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 2 (6) der Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006.

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.
- Alle Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen, Seminaren, Konsultationen und anderen Lehrveranstaltungen haben in der Regel die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren. Ausnahme regelt § 2 (2).
- Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung.
- Fälligkeitstermine und andere Zahlungsmodalitäten können innerschulisch geregelt werden.
- Die Teilnehmergebühr ist jedoch in der Regel spätestens mit Lehrgangsbeginn zu entrichten.
- Kursteilnehmer erhalten zur Gebührenermittlung einen Gebührenbescheid oder bei Barzahlung eine Quittung.

§ 2 Gebührensätze

1. Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) in den entsprechenden Lehrgangsarten:
- | | |
|---|---------------|
| 1. allgemeinbildende, freizeitorientierte und kreative Lehrgängen | 2,00 Euro |
| 2. Kurse zur Gesundheitsbildung, Tanzkurse | 3,00 Euro |
| 3. Kurse im Fachbereich Arbeit und Beruf | 2,50 Euro |
| 4. Sprachen | 2,00 Euro |
| 5. Computerkurse | |
| a) Grundkurse | 2,50 Euro |
| b) Aufbaukurse | 3,00 Euro |
| 6. Beschäftigungs-, Qualifikations- und Drittmittel-Maßnahmen | kostendeckend |

- Für Veranstaltungen im politischen und sozialen Bereich werden in der Regel keine Gebühren erhoben; darüber befindet der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.
- Für Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand können höhere Gebühren festgelegt werden. Die Entscheidung liegt beim Landrat oder bei einer von ihm beauftragten Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.
- Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als 10 bzw. 7 Teilnehmern können die anfallenden Kosten in Form von höheren Gebühren auf die Teilnehmer umgelegt werden. Dies bedarf des Einverständnisses aller Kursteilnehmer der entsprechenden Kursveranstaltung.

§ 3 Gebühren für besondere Leistungen

- Für die Teilnahme an Prüfungen im Verantwortungsbereich der Kreisvolkshochschule sind die Gebühren aufwanddeckend zu berechnen.
- Für Konsultationen zur Vorbereitung auf eine Externenprüfung sind aufwanddeckende Gebühren zu entrichten.
- Sind Lehrgänge mit Exkursionen, Ausstellungs- und Theaterbesuchen oder Führungen verbunden, haben die Teilnehmer hierfür entsprechende Kosten zu tragen.
- Für Kurse wird eine Einschreibegebühr von 1,00 Euro/Kurs erhoben.
- Für die Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- Für Zeitschriften von Teilnahmebescheinigungen und Zertifikaten wird eine Gebühr von 2,00 Euro bzw. bei Versand von 3,50 Euro erhoben.
- Werden technische Geräte für die Dauer eines Kurses an Kursteilnehmer ausgeliehen, wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.
- Werden durch die Kreisvolkshochschule Kopien für die Teilnehmer bereitgestellt, richten sich die Gebühren nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der gültigen Fassung.

§ 4 Material- und Bewirtschaftungskosten

- Bei Lehrgängen, in denen Materialien verbraucht werden sowie Bewirtschaftungskosten anfallen, sind dafür entstandene Kosten von den Teilnehmern durch eine Umlage zu tragen.
- In besonderen Fällen, z.B. in Kochkursen, Kursen im kreativen Bereich u.ä., sind die Kursleiter berechtigt Material etc. direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.

§ 5 Zahlungsweise/Ratenzahlung

- Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch das Lastschriftverfahren, durch Überweisungsträger oder durch Bargeldzahlung (z.B. bei Einzelveranstaltungen).
- Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kreisvolkshochschule und dem Lehrgangsteilnehmer können Ratenzahlungen vereinbart werden.

§ 6 Gebührenermäßigung/Billigkeitsmaßnahmen

1. Folgendem Personenkreis kann für die im § 2 (1) – außer Pos. 2 und 6 - angeführten Gebühren auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 25 % gewährt werden:
- Schüler, Studenten, Auszubildende
 - Wehr- und Zivildienstleistende
 - Empfänger von Arbeitslosengeld

- Leistungsempfänger zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 %

- Rentner

2. Ermäßigungen können in der Regel erst ab einer Gebühr von 25,00 Euro gewährt werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.

3. Teilnehmer, die im Kalenderjahr bereits zwei gebührenpflichtige Kurse mit mehr als 30 UE (nicht ermäßigt und nicht gefördert) besucht haben, erhalten ab dem dritten Kurs eine Ermäßigung von 30 %. Dies gilt für alle folgenden Veranstaltungen, an denen sie im gleichen Kalenderjahr teilnehmen.

4. Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können gemäß § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

5. Über einen Antrag auf Gebührenermäßigung oder über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 7

Gebührenerstattung

1. Bereits bezahlte Gebühren werden erstattet, wenn der Lehrgang nicht zustande kommt.

2. Wird der Lehrgang aus Gründen, die von der Kreisvolkshochschule zu vertreten sind, vorzeitig abgebrochen, so werden den Teilnehmern die Gebühren in dem Umfang zurückgezahlt, wie die Leistungen nicht erbracht werden.

3. Muss ein Teilnehmer einen Lehrgang aus zwingenden Gründen vorzeitig abbrechen, so werden ihm auf Antrag die Gebühren in dem Umfang zurückgezahlt, wie die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Zwingende Gründe sind:

- Wohnortwechsel

- Arbeitsortwechsel

- längere Krankheit

- Einberufung zum Wehr- und Zivildienst

4. Kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren besteht, wenn Teilnehmer aus anderen als unter (3) genannten Gründen den Lehrgang vorzeitig abbrechen oder einzelnen Lehrveranstaltungen fernbleiben.

§ 8

1. Die Kassierung und Abrechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der vom Landkreis erlassenen Anweisung.

2. Soweit diese Gebührenordnung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt ab 01.08.2011 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 außer Kraft.

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung

der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25.05.1992 (GVBl. LSA S. 379) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt und unterhält eine eigenständige Volkshochschule, die Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel mit Sitz in Salzwedel.

§ 2

Rechtsstellung und Trägerschaft

1. Die Kreisvolkshochschule (KVHS) ist eine kommunale öffentliche Bildungseinrichtung des Altmarkkreises Salzwedel.

2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

3. Der Träger ist zuständig für die Bereitstellung, Ausstattung und Unterhaltung der erforderlichen Räume für Unterricht und Verwaltung der Kreisvolkshochschule. Darüber hinaus ist bei Bedarf die Mitbenutzung von Schulen und anderen Einrichtungen des Trägers durch die Kreisvolkshochschule zu veranlassen und sicherzustellen.

4. Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel erlässt für die Kreisvolkshochschule eine Gebührenordnung und eine Honorarordnung.

§ 3

Aufgaben der Kreisvolkshochschule

1. Die Kreisvolkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung, insbesondere der Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen von Erwachsenen und Jugendlichen, insbesondere am Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.

2. Die Kreisvolkshochschule bietet ihren Teilnehmern vielfältige Möglichkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch freiwillige Aufnahme organisierten Lernens zu erwerben.

3. Dazu entwickelt und unterbreitet die Kreisvolkshochschule ein flächendeckendes Bildungsangebot, das vielfältigen Weiter- und Fortbildungsbedürfnissen entspricht und Chancengleichheit sichert. Dieses Bildungsangebot ist der Bevölkerung im Einzugsgebiet des Landkreises in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Kreisvolkshochschule ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich und konfessionell neutral.

5. Die Kreisvolkshochschule verwirklicht diese Aufgabe insbesondere durch die Förderung von allgemeiner, kultureller und politischer Bildung sowie der beruflichen und schulischen Weiterbildung.

6. Die Kreisvolkshochschule hat darüber hinaus das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet.

§ 4

Leitung der Kreisvolkshochschule entsprechend EBG § 4 (6)

1. Die Kreisvolkshochschule wird von einem hauptamtlichen Leiter geführt. Der Leiter muss über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen verfügen. Er ist verantwortlich für die gesamte Arbeit an der Kreisvolkshochschule.

2. Der Leiter wird vom Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel nach Empfehlung des Bildungsausschusses sowie des Beirates (§ 4 Abs. 6 EBG, § 5 dieser Satzung) berufen.

§ 5

Beirat der Kreisvolkshochschule

1. Die Kreisvolkshochschule hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus Personen kraft Amtes und ehrenamtlichen Personen, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind. Dem Beirat sollen 10 Personen angehören.

2. Dem Beirat gehören für die Wahlperiode des Kreistages 3 Kreistagsmitglieder, 5 Externe sowie 2 von Amts wegen genannte Personen an. Bei letzteren handelt es sich um den Landrat oder eine von ihm beauftragte Person sowie den Leiter/die Leiterin der Kreisvolkshochschule.

3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel gewählt.

4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und andere Modalitäten geregelt werden.

§ 6

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen und Verwaltungskräfte

Entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises und nach dem Stellenplan des Landkreises werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter sowie die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und ggf. sonstige Mitarbeiter eingestellt.

§ 7

Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

1. Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter sind fachlich und pädagogisch qualifizierte bzw. geeignete Lehrkräfte, die in den Lehrgängen der Kreisvolkshochschule Unterricht erteilen.

2. Der Landrat oder eine von ihm benannte Person, in der Regel der Leiter der Einrichtung, verpflichtet die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte und schließt mit ihnen Vereinbarungen über ihre Arbeitsaufgaben ab.

3. Die Vergütung ihrer Lehrtätigkeit erfolgt auf der Grundlage der vom Landkreis erlassenen Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule.

4. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte haben im Rahmen der mit ihnen vereinbarten Aufgaben ein pädagogisches Mitwirkungsrecht.

§ 8

Teilnehmer

1. Die Kreisvolkshochschule steht grundsätzlich jedermann offen.

2. An den Unterrichtsveranstaltungen kann jeder Erwachsene und Jugendliche teilnehmen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Als Teilnehmer gilt, wer sich verbindlich angemeldet hat.

b) Die Höhe der Teilnehmergebühren richtet sich nach der vom Landkreis erlassenen Gebührenordnung.

c) Ein Lehrgang kann begonnen werden, wenn die Teilnehmerzahl mindestens 10 beträgt, in besonders begründeten Fällen 7. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter.

3. Teilnehmer an Lehrgängen können einen Lehrgangssprecher wählen. Dieser nimmt die Interessen der Lehrgangsteilnehmer gegenüber den Lehrkräften, den hauptamtlichen Mitarbeitern und dem Leiter wahr. Ihm wird das Anhörungsrecht gewährt.

§ 9 Außenstellen

1. Neben der einen ständigen Außenstelle in Gardelegen können bei Bedarf Außenstellen in den Orten des Landkreises eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen und organisatorischen Gründen erforderlich ist.

2. In den ständigen und zeitweiligen Außenstellen finden die Lehrveranstaltungen in dafür geeigneten Räumen gemäß § 2 (4) dieser Satzung statt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschulen des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002 in der geänderten Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt am: 06. Juli 2011

Z i c h e (Siegel)
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit § 9 der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006.

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1. der Satz wird wie folgt geändert:
- 3. Anstrich wird das Wort „zur“ durch das Wort „von“ ersetzt
- im vorletzten Anstrich entfällt das Wort „Rentnern“
- im letzten Anstrich lautet die Formulierung neu wie folgt: „Rentnern, Schülern, Studenten und Auszubildenden dann, wenn eine Bestätigung über den Bezug von Sozialleistungen (z.B. BAföG, Kosten der Unterkunft) durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Sozialamt vorliegt.“

2. Im § 7 Nr. 3. wird hinter dem Wort „ab“ die Passage „einem Alter von“ neu eingefügt.

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührentarif

Gebührentarif	Jahresbeitrag in Euro	Monatsbeitrag in Euro (10 Raten)
Kategorie A – Elementarunterricht		
Musikalische Früherziehung – Klassenunterricht	150,00	10 x 15,00
Musikalische Grundausbildung - Klassenunterricht	150,00	10 x 15,00
Musiklehre ohne Hauptfach - Klassenunterricht	150,00	10 x 15,00
Kategorie B – Gemeinschaftsmusizieren		
Gemeinschaftsmusizieren ohne Hauptfach	120,00	10 x 12,00
Musikgeragogik	120,00	10 x 12,00
Kategorie C – Instrumental-/Vokalunterricht		
C-1: Einzelunterricht 45 Min.	600,00	10 x 60,00
C-2: Verkürzter Einzelunterricht 30 Min.	500,00	10 x 50,00
C-3: Halber Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	400,00	10 x 40,00
C-4: Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmern	315,00	10 x 31,50
C-5: Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	345,00	10 x 34,50
Kategorie D – Studienvorbereitende Ausbildung		
	430,00	10 x 43,00

Kategorie E – Leistungsorientierter

Einzelunterricht		
E-1 Einzelunterricht 45 Min.	430,00	10 x 43,00
E-2 Verkürzter Einzelunterricht 30 Min.	315,00	10 x 31,50

Kategorie F – Projekte kostendeckend

Kategorie G – Musikgeragogik in Einrichtungen		
Unterrichtsgruppe 60 Min.	800,00	Jahresbeitrag

4. Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

5. Der vorherige § 10 wird zu § 11.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 06. Juli 2011

Z i c h e (Siegel)
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Lesefassung

Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43 S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG - LSA vom 13.12.1996 (GVGBI. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 9 der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 04.07.2011 folgende Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel in der geänderten Form:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt die Musikschule als kommunale öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Unterrichts- und Leihgebühren) nach der Gebührentabelle dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenehöhe

Die Höhe der Gebühren und ihre Grundlage ergeben sich aus § 9 "Gebührentarif".

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Unterrichtsteilnehmer oder bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 4 Gebührenfestsetzung

1. Die Gebührenpflicht besteht mit dem Monat der Aufnahme des Schülers in die Musikschule und wird durch Gebührenbescheid festgelegt.

2. Die Gebühren werden als Jahresbeitrag erhoben und sind mit der Fälligkeit 01.11. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Gebühr für ein Musikschuljahr zu 10 gleichen Teilen jeweils zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. fällig.

3. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 5 Gebührenermäßigung

1. Folgendem Personenkreis kann für die im § 9 angeführten Gebühren auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 50% gewährt werden:

- Wehr- und Zivildienstleistenden
- Empfängern von Arbeitslosengeld
- Leistungsempfängern von Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Betroffenen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %
- Rentnern, Schülern, Studenten und Auszubildenden dann, wenn eine Bestätigung über den

Bezug von Sozialleistungen (z. B. Bafög, Kosten der Unterkunft) durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Sozialamt vorliegt.

2. Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den Hauptfachunterricht, so kann für das zweite Familienmitglied eine Gebührenermäßigung von 25 % und für jedes weitere Familienmitglied 50 % für ein Hauptfach gewährt werden. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen der Kategorien A-F ermäßigt sich die niedrigere Gebühr.

3. Für die Belegung eines zweiten Unterrichtsfaches wird eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.

§ 6

Leistungsorientierter Einzelunterricht (LOU)

1. Der Leistungsorientierte Einzelunterricht bietet den Schülern die Möglichkeit, eine umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung an der Musikschule zu erfahren. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unterstufe kann der Unterricht entweder als Gruppen- oder Einzelunterricht fortgeführt werden oder der Zugang zum Leistungsorientierten Einzelunterricht erfolgen. Ein früherer oder späterer Eintritt ist auf Antrag möglich.

2. Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel. Die Entscheidung trifft die Musikschulleitung.

3. Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:

- Einzelunterricht im Vokal- und Instrumentalfach
- Musiktheoretisches Ergänzungsfach (Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition)
- Ensembleunterricht (Orchester, Kammermusik, Korrepetition etc.)

4. Die Schüler des LOU nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel teil.

5. Die Teilnahme im Rahmen dieser Ausbildung an Ensembleunterricht und Musiktheorie ist gebührenfrei.

§ 7

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

1. Die Studienvorbereitende Ausbildung bietet die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres musikbezogenes Studium vorbereiten zu können. Darüber hinaus können auch Schüler in die SVA aufgenommen werden, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen.

2. Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen mit jeweils mindestens 45 Minuten pro Woche verbindlich:

a. Vokal-/Instrumentalunterricht: zwei Unterrichtsstunden Einzelunterricht oder je eine im 1. und 2. Fach laut Ausbildungsziel

b. Ensemblefach: eine Unterrichtsstunde z. B. Chor, Kammermusik, Orchester oder Teilnahme an Ensembleprojekten des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt

c. Musiktheoretisches Ergänzungsfach: Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition

3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab einem Alter von 11 Jahren. (Aufnahmehöchstalter: 20 Jahre)

4. Der Zugang zur SVA erfolgt über eine Eignungsprüfung.

5. Jeder Schüler weist sein Können in einer jährlichen Prüfung im Hauptfach nach. Er muss regional mit seinen Leistungen in Erscheinung treten.

6. Der gesamte Unterricht erfolgt in der Regel über die Musikschule.

7. Die zweite Unterrichtsstunde im Vokal- bzw. Instrumentalunterricht, Ensembleunterricht und musiktheoretischen Ergänzungsfach ist gebührenfrei.

§ 8

Landesförderschüler

Die Schüler, die am Leistungsorientierten Unterricht (LOU) oder an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) teilnehmen, sind "Landesförderschüler" im Sinne des § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG). Dieser Unterricht wird vom Land Sachsen-Anhalt bezuschusst.

§ 9

Gebührentarif

Gebührentarif	Jahresbeitrag in Euro	Monatsbeitrag in Euro (10 Raten)
Kategorie A – Elementarunterricht		
Musikalische Früherziehung -	130,00	10 x 13,00
Klassenunterricht	150,00	10 x 15,00
Musikalische Grundausbildung -	130,00	10 x 13,00
Klassenunterricht	150,00	10 x 15,00
Musiklehre ohne Hauptfach -	130,00	10 x 13,00
Klassenunterricht	150,00	10 x 15,00
Kategorie B – Gemeinschaftsmusizieren		
Gemeinschaftsmusizieren ohne	100,00	10 x 10,00
Hauptfach	120,00	10 x 12,00
Musikpädagogik	120,00	10 x 12,00

Kategorie C – Instrumental-/ Vokalunterricht

C-1: Einzelunterricht 45 Min.	600,00	10 x 60,00
C-2: Verkürzter Einzelunterricht 30 Min.	500,00	10 x 50,00
C-3: Halber Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	300,00 400,00	10 x 30,00 10 x 40,00
C-4: Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmern	300,00 315,00	10 x 30,00 10 x 31,50
C-5: Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	320,00 345,00	10 x 32,00 10 x 34,50

Kategorie D – Studienvorbereitende Ausbildung

410,00	10 x 41,00
430,00	10 x 43,00

Kategorie E – Leistungsorientierter Einzelunterricht

E-1 Einzelunterricht 45 Min.	410,00	10 x 41,00
	430,00	10 x 43,00
E-2 Verkürzter Einzelunterricht 30 Min.	300,00	10 x 30,00
	315,00	10 x 31,50

Kategorie F – Projekte kostendeckend

Kategorie D – Musikpädagogik in Einrichtungen

Unterrichtsstunde 60 Min.	800,00
	Jahresbeitrag

Leihgebühren für schuleigene Instrumente

	in Euro	Ratenbeitrag monatlich (10 Raten)
mit einem Anschaffungswert bis zu 250,00 Euro	48,00	4,80
mit einem Anschaffungswert von 251,00 – 500,00 Euro	84,00	8,40
mit einem Anschaffungswert über 500,00 Euro	120,00	12,00

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

1. Diese Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2011 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 31.05.2010 außer Kraft.

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und die Genehmigung vom 16.06.2011

Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) genehmige ich die am 17.05.2011 von der Verbandsversammlung beschlossene 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB):

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.05.2011 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 17.05.2011 beschlossenen 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde erforderlich, da die Art und Weise der sonstigen Bekanntmachung aus dem bisherigen Wortlaut in § 27 Abs. 2 der Verbandssatzung nicht eindeutig hervorging.

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hainstadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 16. Juni 2011



Jörg Hellmuth



Wasserverband Bismark (WVB)

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) am 17.05.2011 nachfolgende 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

Der § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Sonstige Bekanntmachung, insbesondere die Einberufung der Verbandsversammlung, werden im General-Anzeiger Altmark-Ost für den Landkreis Stendal und im General-Anzeiger Altmark-West für den Altmarkkreis Salzwedel bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 17.05.2011

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Umstufungsverfügung zur Abstufung der Teilstrecke der Landesstraße 8 (alt) (L8) im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Brückenstraße und Karl-Marx-Straße

Aufgrund des veränderten Verkehrsflusses nach der Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke im Zuge der Verlegung der B 71 und Beseitigung des plangleichen Bahnüberganges Lüneburger Straße werden die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilabschnitte der bisherigen Landesstraße L 8 "Jahnstraße"/"Südbockhorn"/"Holzmarktstraße" und "Neutorstraße", von NK 3132/082, Station 0,000 bis Station 0,322 mit einer Länge von 322 Metern und von NK 3132/002 Station 0,000 bis Station 1,592 mit einer Länge von 1.592 Metern, gemäß § 7 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (StrG LSA) durch Vereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt mit Wirkung vom 01. 05. 2010 zu Gemeindestraßen der Hansestadt Salzwedel abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Hansestadt Salzwedel. Mit der Straßenbaulast geht gemäß § 11 StrG LSA das Eigentum der Landesstraßenverwaltung an der Straße mit allen Rechten und Pflichten auf die Hansestadt Salzwedel über.

Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zimmer 21, eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Salzwedel, den 21. Sept. 2010

Siegel

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung

der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 25.05.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in der Einnahme auf	25.195.700 EUR
in der Ausgabe auf	34.459.200 EUR

im VERMÖGENSHAUSHALT	
in der Einnahme auf	10.758.700 EUR
in der Ausgabe auf	10.758.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 862.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben. Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit der Bewilligung.

Salzwedel, 06.07.2011

Hansestadt Salzwedel

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.07.2011 bis zum 28.07.2011 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Kämmereiamt (Zimmer 26) während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 9.00-15.30 Uhr; Dienstag von 9.00-17.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 9.00-12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Salzwedel, 06.07.2011

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

06.07.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Kassieck, Jeseritz, Zichtau, Wiepke, Peckfitz und Potzehne für das Jahr 2008 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte des Bürgermeisters vom 25.07. bis 05.08.2011 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

06.07.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Jeseritz, Zichtau, Wiepke und Potzehne für das Jahr 2009 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte des Bürgermeisters vom 25.07. bis 05.08.2011 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

06.07.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 06.06.2011 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Breitenfeld, Jeggau, Köckte, Sachau, Algenstedt, Wannefeld, Roxförde und Schenkenhorst für das Jahr 2008 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte des Bürgermeisters vom 25.07. bis 05.08.2011 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

06.07.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 06.06.2011 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Algenstedt, Wannefeld, Roxförde und Schenkenhorst für das Jahr 2009 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte des Bürgermeisters vom 25.07. bis 05.08.2011 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

Fuchs
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde)“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde) mit den Löschruppen Bühne und Vahrholz
- Ortsfeuerwehr Altmersleben
- Ortsfeuerwehr Badel mit der Löschruppe Thüritz
- Ortsfeuerwehr Brunau mit der Löschruppe Plathe
- Ortsfeuerwehr Cheinitz
- Ortsfeuerwehr Engersen
- Ortsfeuerwehr Güssefeld
- Ortsfeuerwehr Hagenau
- Ortsfeuerwehr Jeetze mit Löschruppe Siepe
- Ortsfeuerwehr Jeggeleben mit den Löschruppen Sallenthin und Zierau
- Ortsfeuerwehr Kahrstedt
- Ortsfeuerwehr Kakerbeck mit der Löschruppe Brüchau
- Ortsfeuerwehr Karritz-Neuendorf
- Ortsfeuerwehr Packebusch
- Ortsfeuerwehr Vienu mit den Löschruppen Dolchau, Mehrin und Beese
- Ortsfeuerwehr Wernstedt
- Ortsfeuerwehr Winkelstedt
- Ortsfeuerwehr Wustrewe
- Ortsfeuerwehr Zethlingen

(3) Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbständige Feuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde).

(4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(6) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und Fachberater.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Musikabteilung
5. Kinderfeuerwehr
6. Passive (fördernde) Mitglieder

§ 3

STADTWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Dieser sollte dabei nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters inne haben. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine zwei stellvertretende Stadtwehrleiter (erster und zweiter Stellvertreter) und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung bei Verhinderung zu vertreten.

(3) Der erste stellvertretende Stadtwehrleiter ist für die Koordinierung der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) verantwortlich und entlastet diesbezüglich den Stadtwehrleiter.

(4) Der zweite stellvertretende Stadtwehrleiter hat die Aufgabe, eine Gefährdungsanalyse für die Stadt Kalbe (Milde) zu erstellen und fortzuführen.

(5) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von der erweiterten Wehrleitung nach geheimer Wahl zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Rechtzeitig vor der Wahl sind die Ortswehrleiter und Löschruppenführer über die vorgeschlagenen Kameraden zu informieren.

(6) Vorgeschlagen werden können gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(8) Zur erweiterten Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) gehören die Ortswehrleiter oder ein Vertreter der Ortswehr.

§ 4

ORTSWEHRLEITUNG

(1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Kalbe (Milde) werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät gemeinsam mit dem Stadtwehrleiter den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrleiter zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Er übernimmt die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Ortsfeuerwehr und entlastet diesbezüglich den Ortswehrleiter.

(3) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(4) Vorgeschlagen werden können gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Zu den erweiterten Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören

- a. Zugführer
- b. Gruppenführer
- c. Ortsgruppenführer
- d. Jugendwart
- e. Kinderfeuerwehrwart
- f. Sicherheitsbeauftragter
- g. Gerätewart
- h. Kassenwart
- i. Schriftführer

Die Funktionen sind nur in Ortswehrleitungen zu besetzen, die diese auch vorhalten müssen.

(7) Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr gewählt:

- a. Sicherheitsbeauftragter
- b. Gerätewart
- c. Jugendwart
- d. Kinderfeuerwehrwart
- e. Kassenwart
- f. Schriftwart

Die zu Wählenden müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrleitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied einsetzen.

(9) Die erweiterte Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat, der Hauptausschuss oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 5

AUFGABEN DER MITGLIEDER DER ERWEITERTEN WEHRLEITUNG

Folgende Mitglieder der erweiterten Wehrleitung haben insbesondere nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Zugführer: Führung eines taktischen Feuerwehrezuges
2. Gruppenführer: Führung der ABC- oder Dekongruppe: Planung und Durchführung der Ausbildung der ABC- oder Dekongruppe
3. Ortsgruppenführer: Führung einer Ortsgruppe; eigenständige Organisation der Dienste innerhalb der Löschgruppe
4. Jugendwart: Führung der Jugendfeuerwehr; selbstständige Vorbereitung und Planung der Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
5. Kinderfeuerwehrwart: Führung der Kinderfeuerwehr; selbstständige Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen
6. Sicherheitsbeauftragter: ständige Kontrolle der Sicherheit in den Gerätehäusern, Fahrzeugen und an der Technik
7. Gerätewart: Wartung der vorhandenen Technik; Überwachung der Wartungsintervalle; Anleitung der Maschinisten

§ 6

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen.

(2) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beim Ortswehrleiter zu beantragen.

(3) Über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist

(4) über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis

§ 7

EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die

ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das gesetzlich festgelegte Höchstalter nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b. der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c. dem Austritt,
- d. dem Ausschluss.

(5) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Stadtwehrleiter weiter.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei

- rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- fortgesetzter nachlässiger Dienstausbildung,
- erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,

nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG; ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Orts- oder Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Ortsfeuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 10

JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen die Namen
- Jugendfeuerwehr und Name der Ortsfeuerwehr-.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen die Namen
-Kinderfeuerwehr und Namen der Ortsfeuerwehr-.
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kameraden bedient.

§ 12

MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Wernstedt führt den Namen „Spielmannszug Wernstedt-Engersen e. V.“. Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Kakerbeck führt den Namen „Fanfarenzug Kakerbeck“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter, dem Stadtwehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 13

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHREN

- (1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jahreshauptversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 14

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Verbandszugehörigkeiten der Ortsfeuerwehren bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 15

IN-KRAFT-TRETEN, AUßER- KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) vom 04.03.2010 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 01.07.2011

Ruth
Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Heilung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Nach Erörterung und Abwägung der Einwendungen und Hinweise zum 1. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind wurde durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) am 30.03.2011 der 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPIG LSA die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zum 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, einzureichen.

Der 2. Entwurf wird in der Zeit vom **01.08.2011 bis zum 31.08.2011** während der Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, sowie in den Einheits- bzw. Verbandsgemeinden und Gemeinden öffentlich ausgelegt.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, spätestens bis zum 30.09.2011, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel bzw. beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzureichen.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete
- Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an stuellungnahmen@rpg-altmark.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen. Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Sprechzeiten in den Räumen des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Amt für ländliche Entwicklung, Raum 420 sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in 29410 Salzwedel, Ackerstraße 13, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 01.08.2011 eingesehen werden.

Sprechzeiten Geschäftsstelle:

Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Altmarkkreis Salzwedel:

Montag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung

der Evangelischen Kirchengemeinde Eickhorst und Hohendolsleben

Die Ev. Kirchengemeinden Eickhorst und Hohendolsleben haben am 26.05.2011 für die kirchlichen Friedhöfe in Eickhorst und Hohendolsleben eine Änderung der Friedhofsgebührensatzungen vom 25.05.2004 beschlossen.

Gemäß Punkt VII. der Friedhofsgebührensatzung wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2011 auf 10,00 Euro je Grab angehoben.

gez. Niemeyer gez. Peters

Der Kirchspielrat Dähre-Lagendorf hat am 26.05.2011 eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kirchlichen Friedhöfe in Eickhorst und Hohendolsleben beschlossen und dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.06.2011 unter dem Aktenzeichen RT 64 vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

gez. Weber
Amtsleiter Kreiskirchenamt

Kreiskirchenamt Stendal

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 04.08.1999 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Karritz

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung am 28.06.2011 gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. 2000, S.158) und § 6 der Friedhofsordnung vom 04.08.1999.

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

zu III., Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 Euro je Grablager und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahreszeiträumen im Voraus erhoben.

zu IV., Sonstige Gebühren, Ergänzung

3. Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, pro Grablager und Jahr 2,00 Euro.
4. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle: 15,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme bei Herrn Sobel aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührensatzung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat

Gez. Sobel
(Vorsitzender)

gez. Mücke gez. Wernicke gez. Nahrendorf gez. Hartmann
(Mitglied)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk des Kreiskirchenamt Stendal:

Stendal, den 04. JULI 2011

Gez. Bremer
(Amtsleiterin) (Siegel)

Kreiskirchenamt Stendal

Anlage vom 10.05.2011 zur Gebührensatzung

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
der Evang. Kirchengemeinde Neuendorf/Damm
vom 06.09.2004

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren gemäß § 24 der Friedhofsordnung vom 15.10.1999	
1.	für eine Grabstelle	50,00
2.	für jede weitere Grabstelle	50,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle	30,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	20,00
II.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 24 der Friedhofsordnung vom 15.10.1999 je Grabstelle und angefangenem Jahr	
1.	bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle)	1,60
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	1,00
III.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 5-Jahreszeitraum im Voraus	5,00
IV.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Für die Überlassung der Friedhofsordnung	1,00
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	0,50
3.	Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr	2,00
4.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61